



R-co Thematic Family Businesses

Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds
französischen Rechts

Prospekt

Aktualisiert am 17. März 2021



R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES

I. Allgemeine Merkmale

Bezeichnung:	R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES
Rechtsform:	Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds französischen Rechts
Gründungsdatum:	1. April 1992
Voraussichtliche Laufzeit:	99 Jahre

Anteile	ISIN-Code	Zuteilung von ausschüttbaren Summen	Ausgabewährung	Stückelung	Betroffene Zeichner	Anfängliche Mindestzeichnungssumme *
C EUR	FR0007468798	Thesaurierung	EUR	Zehntausendstel Anteil	Alle Zeichner	1 Anteil Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 152,45 Euro
CL EUR	FR0013381068	Thesaurierung	EUR	Zehntausendstel Anteil	siehe nachstehend**	1 Anteil oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1000 Euro 3.000.000 Euro
I EUR	FR0010348532	Thesaurierung	EUR	Zehntausendstel Anteil	Institutioneller Anleger	Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 100.000 Euro
P EUR	FR0013381076	Thesaurierung	EUR	Zehntausendstel Anteil	siehe nachstehend**	5.000 Euro oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 Euro

*Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

** Die Zeichnung dieser Anteile ist vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)

oder

- die folgende Dienstleistungen erbringen
 - Tätigkeit als unabhängiger Berater im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID II
 - individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats

2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung 500.000 Euro beträgt.

Der FCP verfügt über vier Anteilsklassen: die Anteile C EUR, CL EUR, I EUR und P EUR. Diese vier Anteilsklassen unterscheiden sich insbesondere durch ihre Verwaltungskosten und ihre Ausgabeaufschläge/Rücknahmeabschläge, ihren Nennwert und das Vertriebsnetz, für das sie bestimmt sind.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Anteilsklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.



R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES

Angabe des Ortes, an dem das Reglement, der letzte Jahresbericht und die letzte periodische Vermögensaufstellung erhältlich sind:

Der Versand der letzten Jahresunterlagen und der Vermögensübersicht erfolgt innerhalb von acht Werktagen nach schriftlicher Anforderung des Anlegers bei:

Rothschild & Co Asset Management Europe
Service Commercial
29, Avenue de Messine
75008 Paris

Der Prospekt steht auch auf der folgenden Website zur Verfügung: www.am.eu.rothschildandco.com.

Weitere Erläuterungen können beim Vertrieb der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden (Telefon: 01 40 74 40 84) oder per E-Mail unter folgender Adresse: clientserviceteam@rothschildandco.com.

II. BETEILIGTE:

Verwaltungsgesellschaft:

Rothschild & Co Asset Management Europe, von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF am 6. Juni 2017 unter der Nummer GP-17000014 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft.
Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französischen Rechts]
29, Avenue de Messine – 75008 PARIS

Depotbank, Verwahrstelle, für die Führung des Emissionskontos und des Anteilsregisters zuständige Stelle:

Rothschild Martin Maurel
Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französischen Rechts]
Sitz: 29, Avenue de Messine – 75008 PARIS
Kreditinstitut, zugelassen von der ACPR („Autorité de contrôle prudentiel et de résolution“)

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:

Rothschild Martin Maurel führt die durch die geltende Vorschrift festgelegten Aufgaben durch, die lauten:

- Die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW,
- Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft,
- Die Nachverfolgung der Cashflows der OGAW.

Die Depotbank ist auch mit der Verwaltung der Passiva des OGAW betraut, was die Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des OGAW sowie die Führung von Emissionskonto und Anteilsregister beinhaltet.

Umgang mit und Management von Interessenkonflikten:

Rothschild Martin Maurel und die Verwaltungsgesellschaft Rothschild & Co Asset Management Europe gehören derselben Gruppe an, Rothschild & Co. Sie haben in Anbetracht ihres Umfangs, ihrer Organisation und der Art ihrer Tätigkeiten gemäß der geltenden Vorschrift eine angemessene Politik und ein angemessenes Verfahren eingeführt, um sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen, die aufgrund dieser Verbindung entstehen könnten.

Beauftragte:

Die Depotbank hat die Funktion der Verwahrung ausländischer Wertpapiere an die Verwahrstelle The Bank of New York Mellon SA/NV (Belgien) delegiert.

Die Liste der Unternehmen, auf die die Bank Of New York Mellon SA/NV (Belgien) im Rahmen der Beauftragung der Verwahrungsaufgaben zurückgreift, und die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die aus diesen Beauftragungen entstehen könnten, können auf der Website www.rothschildandco.com/fr/wealth-management/rothschild-martin-maurel/informations-bancaires/ eingesehen werden. .

Aktualisierte Informationen werden den Anteilshabern innerhalb von acht (8) Tagen nach schriftlicher Anforderung des Anteilshabers von der Depotbank kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Wirtschaftsprüfer:

Deloitte & Associés
Unterzeichner: Olivier Galienne
6 Place de la Pyramide – 92908 Paris La Défense Cedex - Frankreich

Fondsvermarkter:

Rothschild & Co Asset Management Europe



R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass nicht alle Vermarkter des OGAW unbedingt von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden und die Verwaltungsgesellschaft keine vollständige Liste der Fondsvermarkter vorlegen kann, da diese ständig wechseln.

Beauftragte:

Rothschild & Co Asset Management Europe übernimmt allein die administrative und finanzielle Verwaltung des FCP ohne Beauftragung von Dritten. Davon ausgenommen ist die Buchführung, die vollständig übertragen wird auf:

CACEIS Fund Administration
1-3, Place Valhubert
75013 Paris

Berater: N. z.

Für die Zentralisierung von Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen zuständige Stelle: Rothschild Martin Maurel

III. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

III-1 Allgemeine Merkmale:

Merkmale der Anteile: Thesaurierender FCP

ISIN-Code:

C EUR-Anteil:	FR0007468798
CL EUR-Anteil:	FR0013381068
I EUR-Anteil:	FR0010348532
P EUR-Anteil:	FR0013381076

Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts:

Jeder Anteilsinhaber verfügt proportional zur Anzahl der ihm gehörenden Anteile über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Nähere Angaben zur Verwaltung der Passiva:

Die Passiva werden von Rothschild Martin Maurel erfasst. Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France. Stimmrechte: In dem FCP sind mit den Anteilen keine Stimmrechte verbunden, da die Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden.

Form der Anteile: Inhaberanteile

Stückelung der Anteile: Die Anteile des FCP sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.

Stichtag des Geschäftsjahres: Letzter Börsentag im Dezember.

Angaben zur Besteuerung:

Der OGAW kommt für den französischen Aktiensparplan „Plan Epargne en Actions“ (PEA) in Frage. Dieser OGAW kann als Rechnungseinheit für Lebensversicherungsverträge dienen.

Der OGAW unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Ausschüttungen oder Wertzuwächse und Wertminderungen sind bei den Anteilsinhabern steuerpflichtig.

Die für latente bzw. bei einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme realisierten Kursgewinne oder -verluste geltende steuerliche Behandlung hängt von der besonderen Situation des Zeichners und/oder den steuerlichen Regelungen des FCP ab. Im Zweifel hat sich der Zeichner an einen Fachberater zu wenden.

III-2 Besondere Bestimmungen

Übertragung der Finanzverwaltung: N. z.

Klassifizierung: Aktien aus Ländern der Europäischen Union. Die OPC ist zu mindestens 60% am Markt für Aktien aus Ländern der Europäischen Union engagiert.

Anlageziel:

Das Anlageziel des FCP lautet, über die empfohlene Anlagedauer von 5 (fünf) Jahren oder mehr nach Abzug der Verwaltungskosten den Dow Jones Euro Stoxx Small Index inklusive wiederangelegter Nettodividenden als Vertreter von Aktien mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung aus der Euro-Zone zu übertreffen.

Referenzindikator:

Als Referenzindikator zugrunde gelegt wird der Dow Jones Euro Stoxx Index (Bloomberg-Code: SCXT Index), der 100 Unternehmen aus der Euro-Zone abbildet. Die Performance des Dow Jones Euro Stoxx Small Index beinhaltet die Dividenden, die von den im Index vertretenen Aktien ausgeschüttet werden. Er wird von Euro Stoxx verwaltet berechnet und kann auf der Website www.stoxx.com eingesehen werden.



R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES

Am Tag der letzten Aktualisierung dieses Prospekts ist der Verwalter des Referenzindexes noch nicht in das von der ESMA geführte Register der Verwalter und Benchmarks eingetragen.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Nachverfolgung der herangezogenen Referenzindizes. Darin beschrieben werden die Maßnahmen, die bei erheblichen Änderungen an einem Index oder bei einer beendeten Bereitstellung dieses Index zu ergreifen sind.

Das Anlageziel dieses OGA besteht darin, über die empfohlene Anlagedauer eine höhere Wertentwicklung als sein Referenzindikator, der Dow Jones Euro Stoxx Small Index, zu erreichen. Die Zusammensetzung des OGA kann erheblich von der Aufteilung des Indikators abweichen.

Anlagestrategie:

1. Beschreibung der herangezogenen Strategien:

Gegenstand der Anlagestrategie ist das diskretionäre Management eines Portfolios, das auf der Auswahl von Werten aus der Europäischen Union beruht (mindestens 75%).

Die Manager halten Ausschau nach als Qualitätswerten beurteilten Titeln, deren Aussichten vom Markt mittelfristig unzureichend bewertet erscheinen.

Diese Unternehmen werden anhand eines aktiven fundamentalen „Bottom-up“-Ansatzes ausgewählt. Hierbei stellen die finanzielle und strategische Analyse in Verbindung mit einer Analyse der Bewertung und der Gewinndynamik die quantitativen Auswahlkriterien dar. Die Manager dürfen jedoch auch sich in der Umstrukturierung befindende Unternehmen, die mittelfristig Aussichten auf Verbesserung bieten, prüfen und hierin anlegen.

In qualitativer Hinsicht bevorzugt die Anlagestrategie Familienunternehmen oder unternehmergeführte Unternehmen in dem sehr großen Anlageuniversum, das aus mittelgroßen und kleinen Unternehmen in Europa besteht. Diese Werte zeichnen sich im Allgemeinen durch eine umsichtiger und über die Zeit ausgewogenere Führung aus (z. B. im Hinblick auf internes und externes Wachstum sowie Verschuldung). Ein Familienunternehmen / unternehmergeführtes Unternehmen ist definiert als ein Unternehmen, in dem eine oder mehrere zu ein und derselben Familie oder Familiengruppe gehörende Personen unmittelbar oder mittelbar Aktionäre bzw. Gesellschafter dieses Unternehmens sind und direkt oder indirekt dessen Leitung und Betriebsführung beeinflussen können. Das Portfolio kann sich außerdem in börsennotierten Tochtergesellschaften dieser Unternehmen positionieren.

Das Portfoliomanagement ist nicht indexgebunden. Deswegen können die Portfoliozusammensetzung im Hinblick auf Wirtschaftssektoren, geografische Herkunftsregionen und Börsenkapitalisierung der Unternehmen (diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit) und infolgedessen auch die Wertentwicklungen erheblich von der Zusammensetzung und Performance des Referenzindikators abweichen.

Strategische Gesamtallokation des Portfolios:

Zur Verwirklichung des Anlageziels kann der FCP R-co Thematic Family Businesses wie folgt Anlagen tätigen:

- Zwischen 75% und 100% des FCP-Vermögens auf einem oder mehreren Märkten für Aktien, die in einem oder mehreren Ländern der Europäischen Union ausgegeben sind (und bis zu 25% in Aktien aus Ländern außerhalb der Euro-Zone mit Ausnahme von Nicht-OECD-Ländern), die kleine und/oder mittlere Marktkapitalisierungen aufweisen und aus allen Sektoren stammen.
- Zwischen 0% und 25% des Vermögens in Zins- und/oder Geldmarktprodukte und/oder Wandelanleihen aus Ländern der Europäischen Union aus allen Sektoren, Staats- oder Unternehmensanleihen der Kategorie Investment Grade und/oder High Yield mit einem Rating von mehr als mindestens B- oder einem von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingeschätzten Rating und bis zu 10% in nicht börsennotierten Titeln. Der FCP kann außerdem bis zu 25% in nachrangige Anleihen und bis zu 25% in Anleihen mit Emittentenkündigungsrecht und/oder Gläubigerkündigungsrecht investieren.
- Zwischen 0% und 10% in flüssige Mittel.

Der FCP kann sich mit bis zu 100% des Vermögens in Risiken in Verbindung mit Small Caps engagieren. Small Caps sind Titel von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von unter einer Milliarde Euro. Mid Caps sind Titel von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von unter acht Milliarden Euro.

Das Engagement des Portfolios im Wechselkursrisiko darf 25% nicht übersteigen, davon maximal 10% in Währungen außerhalb der Europäischen Union.

Kriterien für die Titelauswahl:

Beim Managementprozess des OGAW werden der Top-Down- und der Bottom-Up-Ansatz miteinander kombiniert, so dass zwei Wertschöpfungsquellen ermittelt werden können:

- Die Titelauswahl beruht auf einem Fundamentalansatz, der Folgendes umfasst:



R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES

- eine quantitative Analyse, mit der die Attraktivität der Bewertung festgestellt werden soll. Dazu werden jeweils an die betreffende Branche angepasste Kennzahlen herangezogen (Unternehmenswert/Kapitaleinsatz, Unternehmenswert/Bruttobetriebsergebnis, KGV...)
- eine qualitative Analyse, die auf dem Verständnis der Wettbewerbsverhältnisse sowie der Art und Weise, wie die Rentabilität zustande kommt, beruht (Ungleichgewicht von Angebot / Nachfrage, Vorteil durch Kosten, Patente, Marken, Regulierung, usw.).

Die Wertschöpfung beruht bei dem Prozess im Wesentlichen auf einem Bottom-Up-Ansatz. Dieser Ansatz basiert auf der Fundamentalanalyse der Unternehmen zwecks Einschätzung, ob die aus der Bewertung hervorgehenden impliziten Rentabilitätshypothesen gerechtfertigt, über- oder unterbewertet sind.

- Durch eine Top-Down-Dimension lässt sich in die Fundamentalanalyse eine Reihe von Parametern einbeziehen, die die Rentabilitätsaussichten für verschiedene Sektoren beeinflussen: Zinssätze, Devisenkurse, Entwicklung der Nachfrage usw. Hiermit können die Risiken, die aus der Bottom-Up-Analyse hervorgegangen sind, identifiziert und angenommen werden. Die sektorielle Allokation ergibt sich aus der Gegenüberstellung zwischen mikro- und makroökonomischen Analysen.

Kriterien für die Auswahl von Zinsprodukten:

Im **Zinssegment** werden für das Management die vier folgenden Wertschöpfungsquellen herangezogen:

- 1) **Sensitivität:** Die Sensitivität des Portfolios wird erhöht, wenn der Manager mit sinkenden Zinsen rechnet und umgekehrt.
- 2) **Kreditrisiko:** Beim Managementprozess des OGAW werden der Top-Down- und der Bottom-Up-Ansatz miteinander kombiniert, so dass zwei Wertschöpfungsquellen ermittelt werden können:
 - Die sektorielle und geografische Allokation ergibt sich aus der Analyse des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds. Diese Analyse ermöglicht die Erkennung langfristiger Risiken und Probleme, die die Preisbildung beeinflussen. So werden insbesondere die Analyse der Ausfälle in der Vergangenheit und die Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse geprüft.
 - Die Auswahl der Titel beruht auf einem Fundamentalansatz, der zwei Stufen umfasst:
 - Eine auf der Ausfallwahrscheinlichkeit beruhende quantitative Analyse:
 - unter Zugrundelegung einer Vielzahl veröffentlichter und statistischer Daten über jedes Unternehmen,
 - unter Vergleich dieser Daten mit den Daten von Unternehmen aus demselben Wirtschaftssektor,
 - unter Bestimmung einer theoretischen Bewertung, die im Vergleich zur Marktbewertung günstig oder ungünstig ausfällt.
 - Eine qualitative Analyse, die beruht auf:
 - der Belastbarkeit des Sektors,
 - der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse,
 - dem Verständnis der Bilanz,
 - dem Verständnis, wie die Rentabilität zustande kommt (Ungleichgewicht von Angebot / Nachfrage, Vorteil durch Kosten, Patente, Marken, Regulierung, usw.),
 - dem Verständnis der Fälligkeiten von Verbindlichkeiten (bilanziell und außerbilanziell),
 - der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit des Überlebens innerhalb des Sektors.
- 3) **Positionierung auf der Zinskurve:** Je nachdem, ob der Manager mit einer Verflachung oder Versteilung der Zinskurve rechnet, werden Titel mit kurzer oder sehr langer Laufzeit gegenüber Titeln mit mittlerer Laufzeit bevorzugt und umgekehrt.
- 4) **Die Optionsstrategien:** Je nachdem, wie der Manager die weitere Entwicklung der Volatilität und die Kurse der Basiswerte einschätzt, kann er sich zum Ver- oder Ankauf von Optionen auf den Zinsmärkten veranlasst sehen.

Die Verwaltungsgesellschaft greift nicht ausschließlich oder mechanisch auf Bonitätsbewertungen zurück, die von Rating-Agenturen ausgestellt werden, sondern führt ihre eigene Analyse durch, um die Bonität der Zinsinstrumente zu beurteilen.

Nichtfinanzielle Kriterien:

Das Anlageuniversum des Portfolios ist der Euro Stoxx Total Market Index. Die Wertpapiere im Portfolio, die nicht in diesem Index enthalten sind, werden in das ursprüngliche Anlageuniversum aufgenommen. Die Wertpapiere des Anlageuniversums des Portfolios werden im Vorfeld auf ihr ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) geprüft. Der positive Beitrag der ESG-Kriterien kann in die Investitionsentscheidungen einfließen, bestimmt jedoch diese Entscheidungen nicht.



Der Anteil der auf der Grundlage nichtfinanzieller Kriterien analysierter Positionen ist dauerhaft höher als:

- i. 90% des Anteils des Nettovermögens, der aus Schuldtiteln und Geldmarktpapieren der Kategorie „Investment Grade“ sowie aus Staatsanleihen, die von Industrieländern begeben wurden, besteht.
- ii. 75% des Anteils des Nettovermögens, der aus Aktien von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von weniger als 10 Milliarden Euro sowie Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten der Kategorie „High Yield“ besteht.

Die Benotung des Portfolios in Bezug auf nichtfinanzielle Kriterien ist höher als die Benotung des ursprünglichen Anlageuniversums.

Die nichtfinanziellen Bewertungen stammen hauptsächlich von MSCI ESG Research, einem externen Datenanbieter für nichtfinanzielles Research. MSCI ESG Research verleiht den Unternehmen ein Rating von CCC bis AAA (wobei AAA das beste Rating darstellt).

Die Benotung erfolgt in den einzelnen Sektoren gemäß einem „Best-in-Class“-Ansatz. Dieser Ansatz privilegiert Unternehmen mit den besten nichtfinanziellen Bewertungen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich, ohne einen Sektor zu bevorzugen oder auszuschließen.

Wir behalten uns das Recht vor, jene Emittenten, die MSCI ESG Research in den Unterlagen, auf die wir Zugriff haben, nicht bewertet hat, selbst mithilfe zuverlässiger Datenquellen und einer vergleichbaren Analysematrix zu benoten.

Die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung (Offenlegungsverordnung) regelt die Anforderungen an die Transparenz bezüglich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidungen, der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Offenlegung der Informationen zu den Faktoren Umwelt, Soziales, Unternehmensführung (ESG) und Nachhaltigkeit.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert eines Fonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken bzw. signifikant zu Risiken beitragen, etwa Marktrisiken, Betriebsrisiken, Liquiditätsrisiken oder Ausfallrisiken. Je nach den Risiken für die Anleger haben Nachhaltigkeitsrisiken möglicherweise eine Auswirkung auf die bereinigten langfristigen Renditen. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann sich auf ESG-Daten stützen, die schwierig zu erhalten, unvollständig, geschätzt, nicht mehr aktuell oder sonst sehr ungenau sind. Auch wenn die Daten identifiziert sind, besteht keine Gewähr, dass sie richtig evaluiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in den Research-, Analyse- und Investitionsentscheidungsprozessen, um ihre Fähigkeit zu verbessern, die Risiken umfassender zu steuern und für die Investoren langfristig nachhaltige Renditen zu erzielen.

Der Fonds bewirbt einige ESG-Kriterien im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung sowie gute Unternehmensführung. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungen erfolgt gemäß den obigen Darlegungen zu den nichtfinanziellen Kriterien und anhand von Ausschlusskriterien, nichtfinanziellen Benotungen des Portfolios, Engagement-Richtlinien, ESG-Kontrollen und der Einhaltung der Kohlendioxidrichtlinien von Rothschild & Co.

Die Investitionen beruhen auf den ESG-Richtlinien unter:

<https://am.fr.rothschildandco.com/fr/investissement-responsable/documents-utiles/>

2. Beschreibung der eingesetzten Anlageklassen und Finanzkontrakte:

In die Zusammensetzung des FCP-Vermögens können alle folgenden Anlageklassen einfließen:

- **Aktien:** 75%-100% des Nettovermögens

Im Rahmen der in der Tabelle weiter unten genannten Bandbreite kann der FCP in einen oder mehrere der Aktienmärkte der Europäischen Union (und bis zu 25% in Länder außerhalb der Euro-Zone mit Ausnahme von Nicht-OECD-Ländern) für Small und/oder Mid Caps aus allen Sektoren investieren. Small Caps sind Titel von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von unter einer Milliarde Euro. Mid Caps sind Titel von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von unter acht Milliarden Euro.

- **Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und Anleihen:** 0%-25% des Nettovermögens

Im Rahmen der in der Tabelle weiter unten genannten Bandbreite investiert der FCP in Anleihen, kurzfristig handelbare Titel (einschließlich Einlagenzertifikate und Schatzanweisungen, die vor dem 31. Mai 2016



R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES

ausgegeben wurden, und Euro Commercial Paper) mit fester, variabler oder revidierbarer Verzinsung, Genussscheine, indexgebundene Anleihen oder Wandelanleihen und/oder weist entsprechende Engagements auf.

Der FCP darf bis maximal 25% seines Nettovermögens in nachrangige Anleihen anlegen.

Die Verteilung auf private und staatliche Anleihen wird nicht im Vorfeld festgelegt und erfolgt in Abhängigkeit von den Marktchancen. In keinem Fall darf das Engagement in spekulativen, so genannten Hochzinsanleihen („High Yield“-Anleihen mit einem Rating über B- oder einem von der Verwaltungsgesellschaft als gleichzeitig beurteilten Rating) 25% übersteigen; es kann bei nicht börsennotierten Anleihen bis zu 10% betragen.

- o **Aktien oder Anteile anderer OGAW, alternativer Investmentfonds oder Investmentfonds ausländischen Rechts**, darunter börsennotierte OGA/ETFs: 0%-10% des Nettovermögens

Im Rahmen der unten genannten Bandbreite kann der FCP Folgendes halten:

- Anteile oder Aktien von OGAW jeglicher Klassifizierung, darunter börsennotierte OGA/ETFs französischen und/oder europäischen Rechts gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG, die nicht mehr als 10% ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien anderer OGA oder Investmentfonds anlegen dürfen,
- maximal 10% Anteile oder Aktien anderer OGA französischen oder ausländischen Rechts jeglicher Klassifizierung, darunter börsennotierte OGA/ETFs oder Investmentfonds ausländischen Rechts, die den vier Bedingungen entsprechen, die Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) vorsieht.

Für jede der oben genannten Kategorien:

	Aktien	Zinsprodukte und/oder Geldmarktinstrumente	OGA
Beteiligungsbandbreiten	75%-100%	0%-25%	0%-10%
Anlagen in Small Caps	75%-100%	N. z.	0%-10%
Anlagen in Finanzinstrumenten von Ländern außerhalb der OECD	N. z.	N. z.	N. z.

3. Derivative Instrumente:

Der FCP kann auf geregelten, organisierten oder OTC-Märkten tätig werden.

Der Manager wird das Aktien- und Devisenrisiko beeinflussen.

Zur Verwirklichung des Anlageziels erfolgen diese Maßnahmen zur Absicherung (Terminverkaufskontrakte) und zum Engagement des Portfolios zwecks Nachbildung eines synthetischen Engagements in Vermögenswerten (Terminkaufkontrakte).

Der Manager kann insbesondere am Markt für Futures, Optionen und Devisentermingeschäften aktiv werden.

Der FCP setzt keine Total Return Swaps (TRS) ein.

Die Gesamtexposition des Portfolios am Aktienmarkt einschließlich der durch die Nutzung von derivativen Instrumenten herbeigeführten Exposition darf nicht über 100% liegen.

Das Gesamtengagement des Portfolios im Devisenmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Terminfinanzinstrumenten herbeigeführten Exposition darf nicht über 25% liegen.

Informationen über Gegenparteien bei außerbörslich gehandelten Derivatverträgen:

Die Auswahl der Gegenparteien, bei denen es sich um ein Kreditinstitut handeln kann oder nicht, erfolgt gemäß dem in der Rothschild & Co-Gruppe geltenden Verfahren und beruht auf dem Grundsatz der Selektivität im Rahmen eines internen Ad-hoc-Prozesses. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank regelmäßig als Gegenpartei für außerbörsliche Devisenderivate heranziehen kann.

Dies zeigt sich vor allem in:

- einer Bestätigung der Gegenparteien nach Abschluss dieses internen Auswahlprozesses, bei dem Kriterien wie Art der Tätigkeiten, Expertise, Reputation usw. berücksichtigt werden.
- einer begrenzten Anzahl von Finanzinstituten, mit denen der OGAW handelt.

4. Derivate enthaltende Titel:

Zur Verwirklichung des Anlageziels macht der Manager Gebrauch von Derivate enthaltenden Titeln (Optionen, Warrants, Autocalls, Wandelanleihen sowie einfache Derivate enthaltene Titel mit einer ähnlichen Risikotypologie wie die zuvor aufgeführten Instrumente). Diese Maßnahmen erfolgen zwecks Absicherung oder Engagement. Der Manager kann insbesondere bis maximal 25% in Wandelanleihen investieren. Der FCP kann außerdem bis zu 25%



R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES

in nachrangige Anleihen und bis zu 25% in Anleihen mit Emittentenkündigungsrecht und/oder Gläubigerkündigungsrecht investieren.

Das Gesamtengagement im Zinsmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Titeln mit eingebetteten Derivaten herbeigeführten Exposition muss die Möglichkeit bieten, die Sensitivität des Portfolios in einer Bandbreite zwischen -1 und 9 zu halten.

Die Gesamtexposition des Portfolios am Aktienmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Exposition darf nicht über 100% liegen.

Die Gesamtexposition am Devisenmarkt einschließlich der durch die Nutzung von Derivate enthaltenden Titeln herbeigeführten Exposition darf nicht über 25% liegen.

5. **Festgelder:** N. z.

6. **Kredite:**

Der FCP kann für bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, insbesondere um aufgeschobene Zahlungen bei Transaktionen mit Vermögenswerten auszugleichen.

7. **Zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren:** N. z.

Informationen über die Finanzgarantien des FCP:

Im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften kann der OGA Wertpapiere (insbesondere von einem Staat ausgegebene oder garantierte oder von internationalen Finanzierungsstellen ausgegebene Anleihen oder Titel und von privaten Emittenten mit guter Bonität ausgegebene Anleihen oder Titel) oder Barmittel als Sicherheit erhalten. Es besteht keine Korrelationspolitik mehr, da der OGAW als Sicherheiten hauptsächlich Staatsanleihen der Eurozone und/oder Barmittel erhält.

Eine erhaltene Barsicherheit wird gemäß den geltenden Regeln wieder angelegt.

Alle diese Vermögenswerte müssen von Emittenten mit guter Bonität ausgegeben, liquide, wenig volatil und breit gestreut sein und dürfen nicht von einer Einheit der Gegenpartei oder deren Gruppe stammen.

Auf erhaltene Sicherheiten können Abschläge zur Anwendung kommen; diese berücksichtigen vor allem die Bonität und die Volatilität der Wertpapierkurse. Die Bewertung erfolgt mindestens täglich.

Die Finanzgarantien müssen vom OGAW jederzeit vollständig ausgeführt werden können, ohne Kenntnis oder Genehmigung der Gegenpartei.

Die nicht baren Finanzgarantien dürfen nicht verkauft, erneut angelegt oder verpfändet werden.

Die bar erhaltenen Finanzgarantien dürfen nur:

- in Verwahrung gegeben werden;
- in hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
- in Organismen für gemeinsame Geldmarktanlagen angelegt werden.

Risikoprofil:

Der Anleger ist im Rahmen des FCP insbesondere folgenden Risiken ausgesetzt, vor allem durch die Anlage in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten OGA. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Risiken der Märkte unterworfen.

1. **Kapitalverlustrisiko:**

Der Anteilshaber genießt keine Kapitalgarantie. Es besteht die Möglichkeit, dass er sein investiertes Kapital nicht vollständig zurückerhält. Das angegebene Managementziel beruht darauf, dass die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Markthypothesen eintreten, und stellt keinesfalls ein Versprechen für den Ertrag, die Wertentwicklung oder die Volatilität des Fonds dar.

2. **Risiko in Verbindung mit der diskretionären Verwaltung:**

Risiko, dass das als Anhaltspunkt angegebene Managementziel des FCP nicht erreicht wird. Der diskretionäre Verwaltungsstil beruht auf Erwartungen hinsichtlich der Entwicklung der verschiedenen Märkte (Aktien, Anleihen). Es besteht das Risiko, dass der FCP nicht zu jeder Zeit in die performancetärksten Märkte investiert ist. Es ist möglich, dass seine Wertentwicklung nicht seinen Zielen entspricht.

3. **Marktrisiko:**

Das Hauptrisiko, dem der Anleger ausgesetzt ist, ist das Marktrisiko, da der FCP mit bis zu 100% seines Vermögens auf einem oder mehreren Aktienmärkten engagiert sein kann.

Der FCP kann folgenden Risiken ausgesetzt sein:

- Risiko im Zusammenhang mit Anlagen und/oder Engagements in Aktien,
- mit Anlagen und/oder Engagements in Small und Mid Caps verbundenes Risiko,



Diesbezüglich werden Anleger darauf hingewiesen, dass die Märkte für Small Caps (kleine Marktkapitalisierungen) Unternehmen umfassen, die aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Anlagerisiken bergen können, was einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben kann.

4. Risiken im Zusammenhang mit nichtfinanziellen ESG-Kriterien:

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess und dem verantwortungsvollen Investieren beruht auf nichtfinanziellen Kriterien. Die Anwendung dieser Kriterien kann zum Ausschluss von Emittenten und dem Verlust einiger Anlagechancen am Markt führen. Aus diesem Grund ist die Performance dieses Fonds möglicherweise höher oder niedriger als die Wertentwicklung eines Fonds, der diese Kriterien nicht berücksichtigt.

Die aus externen oder internen Quellen stammenden ESG-Daten beruhen auf Bewertungen, die sich nicht auf strenge Marktstandards stützen. Deshalb ist ein gewisser Anteil von Subjektivität nicht auszuschließen. Ein Emittent kann also von verschiedenen Datenanbietern unterschiedlich eingestuft werden. Zudem können die ESG-Kriterien unvollständig oder ungenau sein. Es besteht das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent falsch bewertet wird.

Diese Aspekte erschweren den Vergleich der Strategien, die ESG-Faktoren einbeziehen.

5. Zinsrisiko: Risiko in Verbindung mit Anlagen in Zinsprodukten und ihrer Sensitivität gegenüber Veränderungen auf den Zinskurven. So sinkt bei steigenden Zinsen der Nettoinventarwert des FCP.

6. Kreditrisiko: Risiko der Herabstufung der Kreditqualität oder des Ausfalls eines Emittenten oder einer Gegenpartei eines OTC-Geschäfts. So kann im Falle einer positiven Exposition im Kreditrisiko ein Anstieg der Kreditspreads einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP herbeiführen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Schuldtitel der spekulativen Kategorie, so genannte „High-Yield“- oder Hochzinsinstrumente, ein höheres Kreditrisiko bergen, was zu einem stärkeren Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP führen kann.

7. Devisenrisiko:

Der Anteilsinhaber kann einem Devisenrisiko ausgesetzt sein. Einige Bestandteile des Vermögens sind in einer anderen Währung als der Rechnungswährung des FCP ausgewiesen. So kann der FCP insgesamt mit bis zu 25% seines Vermögens dem Devisenrisiko (davon maximal 10% in Währungen außerhalb der Europäischen Union) ausgesetzt sein, wobei sich die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit von Kurssicherungsgeschäften vorbehält. Deswegen kann eine Veränderung der Wechselkurse zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP führen.

8. Ausfallrisiko:

Der OGAW kann Terminfinanzinstrumente (außerbörslich gehandelte Derivate) einsetzen. Diese Geschäfte mit einer Gegenpartei setzen den OGAW dem Risiko eines Ausfalls des Kontrahenten aus, was den Nettoinventarwert des OGAW senken kann. Das Ausfallrisiko kann jedoch durch Garantien, die dem OGAW gemäß geltenden Vorschriften eingeräumt werden, begrenzt werden.

9. Risiko bezüglich der Nutzung von Derivaten:

Die geplanten Investitionen unter Verwendung von Derivaten könnten zu erheblichen Verlusten führen, falls in einer Marktsituation mit geringer Liquidität Vermögenswerte veräußert werden müssen.

Garantie oder Absicherung: N. z.

Betroffene Zeichner:

Alle Zeichner (siehe zusammenfassende Tabelle der Merkmale der Anteile).

Die Anteile dieses FCP sind und werden in Anwendung des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten weder registriert noch aufgrund irgendeines US-amerikanischen Gesetzes zugelassen. Diese Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft oder übertragen werden (auch nicht in US-amerikanischen Territorien oder Besitztümern) und dürfen einer US-Person (im Sinne von Verordnung S des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes „Securities Act“ von 1933) oder einer gleichgestellten Person (laut dem so genannten amerikanischen „HIRE“-Gesetz vom 18.03.2010 und dem FATCA-Gesetz) weder direkt noch indirekt zugute kommen.

Typisches Anlegerprofil:

Der OGAW richtet sich an Anleger, die für die Entwicklung der Aktienmärkte empfänglich sind und infolgedessen einen unregelmäßigen Verlauf des OGAW-Anteilspreises akzeptieren.



Die Höhe des vernünftigerweise in diesen OGAW zu investierenden Betrags hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Zur Ermittlung dieses Betrags sind nicht nur seine persönlichen Vermögensverhältnisse, sein aktueller Bedarf und die empfohlene Anlagedauer zu berücksichtigen, sondern auch, ob er Risiken eingehen will oder umgekehrt eine vorsichtige Anlage bevorzugt. In allen Fällen wird dringend empfohlen, Anlagen ausreichend zu streuen, um sich nicht ausschließlich den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

Empfohlene Anlagedauer: 5 Jahre oder mehr als 5 Jahre

Modalitäten zur Bestimmung und Verwendung der auszuschüttenden Beträge:

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das Portfolio des FCP darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

- 1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;
- 2) den im Geschäftsjahr realisierten Kursgewinnen und -verlusten abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Summen können abhängig von den nachfolgend beschriebenen Modalitäten voneinander unabhängig ganz oder teilweise thesauriert und/oder ausgeschüttet und/oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal fünf Monaten ab Jahresabschluss.

Alle Anteile sind thesaurierende Anteile, ausschüttbare Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Summen, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.

- C EUR-Anteil: thesaurierender Anteil
- CL EUR-Anteil: thesaurierender Anteil
- I EUR-Anteil: thesaurierender Anteil
- P EUR-Anteil: thesaurierender Anteil

Häufigkeit der Ausschüttung:

Da alle Anteile thesaurierende Anteile sind, werden die ausschüttbaren Summen in voller Höhe thesauriert.

Merkmale der Anteile oder Aktien:

Anteile	ISIN-Code	Zuteilung von ausschüttbaren Summen	Ausgabewährung	Stückelung	Betroffene Zeichner	Anfängliche Mindestzeichnungssumme *
C EUR	FR0007468798	Thesaurierung	EUR	Zehntausendstel Anteil	Alle Zeichner	1 Anteil Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 152,45 Euro
CL EUR	FR0013381068	Thesaurierung	EUR	Zehntausendstel Anteil	siehe nachstehend**	1 Anteil oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1000 Euro
I EUR	FR0010348532	Thesaurierung	EUR	Zehntausendstel Anteil	Institutioneller Anleger	3.000.000 Euro Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 100.000 Euro
P EUR	FR0013381076	Thesaurierung	EUR	Zehntausendstel Anteil	siehe nachstehend**	5.000 Euro



						oder 500.000 Euro für institutionelle Anleger Anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils: 1.000 Euro
--	--	--	--	--	--	---

*Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

** Die Zeichnung dieser Anteile ist vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- o denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)

oder

- o die folgende Dienstleistungen erbringen
- Tätigkeit als unabhängiger Berater im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID II
- individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats

2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung 500.000 Euro beträgt.

Der FCP verfügt über vier Anteilsklassen: die Anteile C EUR, CL EUR, I EUR und P EUR. Diese vier Anteilsklassen unterscheiden sich insbesondere durch ihre Verwaltungskosten und ihre Ausgabeaufschläge/Rücknahmeabschläge, ihren Nennwert und das Vertriebsnetz, für das sie bestimmt sind.

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Tag bis zwölf Uhr (12:00 Uhr) bei Rothschild Martin Maurel zentralisiert (T). Sie werden anhand des Nettoinventarwerts durchgeführt, der am selben Tag (T) veröffentlicht wird. Die Abwicklung und Lieferung der Wertpapiere erfolgt zwei Werktage nach dem Tag, dessen Nettoinventarwert für die Ausführung zugrunde gelegt wird (T+2).

T	T	T: Tag der Erstellung des NIW	T+1 Werktag	T+2 Werktage	T+2 Werktage
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 12 Uhr ¹	Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 12 Uhr ¹	Durchführung des Auftrags spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Begleichung der Zeichnungen	Begleichung der Rücknahmen

¹Ausgenommen eine mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarte etwaige besondere Verzögerung.

Annahme von Zeichnungen und Rücknahmen:

Rothschild & Co Asset Management Europe – 29, Avenue de Messine 75008 Paris / Rothschild Martin Maurel – 29, Avenue de Messine – 75008 Paris.

Bestimmung des Nettoinventarwerts:

An jedem Tag, an dem die Börse in Paris geöffnet ist, ausgenommen französische Feiertage (offizieller Kalender der Euronext), auch wenn die Referenzbörse geöffnet ist. In diesem Fall wird er am ersten nachfolgenden Werktag berechnet.

Ort und Modalitäten der Veröffentlichung oder Mitteilung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter der folgenden Adresse veröffentlicht: www.am.eu.rothschildandco.com.

Gebühren und Provisionen: Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge:

Die Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge erhöhen den vom Anleger bezahlten Zeichnungspreis bzw. vermindern den Rückzahlungspreis. Dem OGAW zustehende Provisionen dienen zum Ausgleich der vom OGAW übernommenen Kosten, um überlassene Guthaben anzulegen oder aufzulösen. Nicht dem OGAW zustehende Provisionen fließen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsvermarkter, der Vertriebsstelle, usw. zu.



Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger erhobene Aufschläge bzw. Abschläge	Bemessungsgrundlage	Satz
Dem Teilfonds zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Anteile	C EUR-Anteil: 2,5% I EUR-Anteil: 2,5% CL EUR-Anteil: 4,5% P EUR-Anteil: 4,5%
Dem Teilfonds zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Anteile	N. z.
Dem Teilfonds zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Anteile	N. z.
Dem Teilfonds zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Anteile	N. z.

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle direkt dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Courtage, usw.) und gegebenenfalls eine von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhobene Umsatzprovision.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Outperformance-Provisionen. Diese stellen eine Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft dar, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden von daher dem OGAW in Rechnung gestellt;
- dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen.

Näheres über Kosten, die dem OGAW tatsächlich in Rechnung gestellt werden, findet sich in den Wesentlichen Informationen für den Anleger.

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
1	Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen ohne Anteile und Aktien von durch Rothschild & Co Asset Management Europe verwalteten OGA	C EUR-Anteil: max. 1,70% I EUR-Anteil: max. 0,80% CL EUR-Anteil: max. 1,35% P EUR-Anteil: max. 1,05%
2	Außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallende Verwaltungskosten		
3	Maximale indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	N. z.
4	Umsatzprovisionen <u>Depotbank</u> : zwischen 0% und 50% <u>Verwaltungsgesellschaft</u> : zwischen 50% und 100%	Erhebung bei jeder Transaktion	0,03% auf französische und ausländische Anleihen 0,30% auf französische Aktien 0,40% auf ausländische Aktien 2% der Prämie auf Aktien und Aktienindizes
5	Outperformance-Provision	Nettovermögen	Ab dem 1. Januar 2019 für den C EUR-, den I EUR- und den P EUR-Anteil: 15% inkl. Steuern der jährlichen Performance des OGAW nach Abzug der Kosten, die über der Performance des Dow Jones Euro Stoxx Small Index (Bloomberg-Code: SCXT Index) liegt (siehe nachfolgende Berechnungsmethode). CL EUR-Anteil: N. z.

* Die Erhebung einer Outperformance-Provision darf nicht auf Basis eines Bezugszeitraums von weniger als einem Jahr erfolgen. Die erste Erhebung erfolgt somit auf Basis des letzten NIW des im Dezember 2019 endenden Geschäftsjahres.

Berechnung der Outperformance-Provision:

Ab dem 1. Januar 2019:

Bei der Berechnung der Outperformance-Provision wird die Entwicklung des FCP-Vermögens (mit Wiederanlage der Kupons und ohne variable Verwaltungskosten) über maximal drei Jahre mit dem Vermögen eines Referenzfonds verglichen:



R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES

- wobei der Ausgangswert Folgendem entspricht: dem Wert des FCP-Vermögens (i) bei Abschluss des vorherigen Geschäftsjahres, wenn bei diesem Abschluss Outperformance-Provisionen erhoben wurden, oder ansonsten (ii) bei Abschluss des jüngsten der letzten drei Geschäftsjahre, in dem Outperformance-Provisionen erhoben wurden, falls in einem dieser Geschäftsjahre Outperformance-Provisionen angefallen sind, oder ansonsten (iii) bei Abschluss des vorherigen Geschäftsjahres, wenn in den zwei letzten Geschäftsjahren keine Outperformance-Provisionen erhoben wurden, oder ansonsten (iv) zum 1. Januar 2019;
- und eine tägliche Wertentwicklung in gleicher Höhe wie beim Referenzindex mit den gleichen Änderungen bei Zeichnungen und Rücknahmen wie im FCP vorliegt.

Wenn, beim Abschluss des Geschäftsjahres, das FCP-Vermögen (ohne variable Verwaltungskosten) mehr als das Vermögen des Referenzfonds mit dem vorstehenden ursprünglichen Wert beträgt, wird eine Outperformance-Provision eingezogen, die 15% inkl. Steuern des Unterschieds zwischen dem Vermögen des FCP und des Referenzfonds beträgt.

Diese Provisionen werden bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zurückgestellt und jedes Jahr am Abschlussstichtag des Geschäftsjahres effektiv eingezogen.

Immer wenn sich die Differenz zwischen den beiden Vermögen vermindert, wird eine Rückstellungsauflösung verbucht. Im Falle der Underperformance (FCP-Vermögen niedriger als das Vermögen des Referenzfonds) werden die Rückstellungen aufgelöst, bis der Gesamtbetrag erlischt, wobei erworbene variable Verwaltungskosten unberücksichtigt bleiben.

Am Ende des Geschäftsjahres bestehende Rückstellungen und der auf zurückgenommene Aktien entfallende Anteil der Provision fließen an die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt keine Soft Commission (geldwerte Vorteile).

Research-Kosten im Sinne von Artikel 314-21 des Allgemeinen Verordnung der AMF können dem OGA in Rechnung gestellt werden.

Weitere Informationen sind dem Jahresbericht des FCP zu entnehmen.

Verfahren bei der Auswahl von Finanzvermittlern

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter bestimmten Umständen Makler beauftragen, um in andere Finanzinstrumente zu investieren. In diesen Fällen muss der OGA möglicherweise Maklergebühren tragen.

Investiert die Verwaltungsgesellschaft in andere Arten von Vermögenswerten, die an einem Markt gehandelt werden (Aktien oder Anteile an OGAW, AIF oder ausländischen offenen Investmentgesellschaften, Aktien oder Anteile an geschlossenen Investmentfonds, Terminkontrakte, börsennotierte Finanzinstrumente usw.), wählt sie ihre Finanzvermittler gemäß einer Politik aus, bei der quantitative (Preisniveau) und qualitative Kriterien (Marktposition, interne Organisation, Geschwindigkeit usw.) auf der Grundlage eines internen Bewertungssystems berücksichtigt werden.

Da auf diese Art der Transaktionen nicht die Mehrheit der Geschäfte entfallen, kann Rothschild & Co Asset Management Europe nur einen Vermittler für die Ausführung dieser Transaktionen bestimmen.

IV. Kaufmännische Informationen

Änderungen, über die Anteilshaber besonders informiert werden müssen, werden in Form einer Mitteilung bei jedem bekannten Anteilshaber oder über Euroclear France bei nicht bekannten Anteilshabern bekannt gemacht.

Änderungen, über die Anteilshaber nicht besonders informiert werden müssen, werden entweder in den bei der Depotbank erhältlichen periodischen Unterlagen des OGAW, über die Presse, über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.am.eu.rothschildandco.com) oder auf jede andere den Vorschriften der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF entsprechenden Weise bekannt gemacht.

Die Rücknahme oder Erstattung von Anteilen erfolgt über Rothschild Martin Maurel.

Informationen über die Modalitäten zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich sozialer, umweltbezogener und die Unternehmensführung betreffender Ziele in der Anlagepolitik finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.am.eu.rothschildandco.com und im Jahresbericht des OGAW.

Die Zusammensetzung des Portfolios kann professionellen Anlegern, die von der ACPR, der AMF oder anderen gleichwertigen europäischen Aufsichtsbehörden kontrolliert werden, oder ihren Dienstleistern mit einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden, damit sie ihre aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Berechnungen im Zusammenhang mit der europäischen Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) vornehmen können.

Die Mitteilung erfolgt gemäß den von der AMF festgelegten Bestimmungen innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Für jegliche weiteren Auskünfte können die Anteilshaber die Verwaltungsgesellschaft kontaktieren.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland



Informationsstelle:

Die CACEIS Bank, Germany Branch, Lilienthalallee 36, D-80939 München, übernimmt die Funktion der Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Informationsstelle“).

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Luxemburgischen Zahlstelle CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5 Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber, einschließlich Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen werden auf Verlangen der Anleger über die Luxemburgische Zahlstelle CACEIS Bank, Luxembourg Branch, 5 Allée Scheffer L-2520 Luxembourg, ausgezahlt. Zahlungen von Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen können auch vom/auf das Konto des Anlegers bei der depotführenden Stelle in Deutschland erfolgen.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts (bestehend aus wesentlichen Anlegerinformationen, Prospekt und Verwaltungsreglement), sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten auf Wunsch in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe-, und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der folgenden Website <https://am.eu.rothschildandco.com> veröffentlicht.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträger nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

V. Anlageregeln

Dieser OGAW hält die für OGAW, die höchstens 10% in OGAW, alternative Investmentfonds oder Investmentfonds ausländischen Rechts investieren, geltenden aufsichtlichen Kennzahlen ein.

VI. Gesamtrisiko

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird von der Verwaltungsgesellschaft die Berechnungsmethode für Verbindlichkeiten herangezogen.

VII. Regeln zur Bewertung und Verbuchung der Vermögenswerte zum Zulassungszeitpunkt

Die Regeln zur Bewertung von Vermögenswerten beruhen auf den Bewertungsmethoden und praktischen Bewertungsmodalitäten, die im Anhang zum Jahresabschluss und im Prospekt näher beschrieben sind.

Bewertungsregeln:

Der OGAW hat sich für den Euro als Referenzwährung entschieden.

Zur Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren werden Schlusskurse herangezogen.

Schatzanweisungen werden zum Marktpreis bewertet.

Börsengängige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als 3 Monaten werden zum Marktpreis bewertet. Davon ausgenommen sind börsengängige Schuldtitel variablem oder überprüfbarem Zins, die keine besondere Sensitivität am Markt aufweisen.

Die vereinfachende so genannte „Linearisierungsmethode“ ist für handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten vorgesehen, die auf der Grundlage des festen 3-Monats-Zinssatzes keine besondere Marktsensitivität aufweisen.



R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES

Papiere mit Rückkaufrecht werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.

Die finanziellen Garantien werden täglich zum Marktpreis (mark-to-market) bepreist, im Einklang mit den nachstehend beschriebenen Bewertungsregeln.

Verbuchungsmethode:

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Kupons verbucht.

Portfoliozugänge werden zu ihrem Anschaffungspreis unter Ausschluss von Gebühren bewertet.

OGAW werden mit dem letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

Futures werden während der Abwicklung bewertet.

VIII. Vergütung

Gemäß der Richtlinie 2009/65/EG hat Rothschild & Co Asset Management Europe als Verwaltungsgesellschaft des FCP Vergütungsrichtlinien und -praktiken ausgearbeitet und eingeführt, die mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar sind, die nicht das Eingehen von Risiken fördern, die mit den Risikoprofilen und den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten des FCP unvereinbar sind, und die nicht gegen die Pflicht verstoßen, in seinem Interesse zu handeln.

Die Vergütungsrichtlinien entsprechen der wirtschaftlichen Strategie, den Zielen, den Werten und den Interessen des FCP und der Anleger und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus wendet Rothschild & Co Asset Management Europe als Verwaltungsgesellschaft von alternativen Investmentfonds und OGAW auch die AIFM- und die OGAW-Richtlinie an.

Der geregelte Personenkreis im Sinne der AIFM- und der OGAW-Richtlinie umfasst die folgenden Funktionen:

- Geschäftsführung (ohne geschäftsführende Gesellschafter)
- Verwalter von alternativen Investmentfonds oder OGAW
- Verantwortliche für Entwicklung und Marketing
- Verantwortliche für Konformität und interne Kontrolle (Responsable de la Conformité et du Contrôle Interne - RCCI)
- Risikofunktion (operative Risiken, Marktrisiken ...)
- Verantwortliche
- Jeder anderer Mitarbeiter, der einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der verwalteten alternativen Investmentfonds oder OGA hat und dessen Gesamtvergütung in derselben Vergütungstranche liegt wie diejenige der anderen Risikoträger.

Die Vergütungsrichtlinien und -verfahren von Rothschild & Co Asset Management Europe gelten für alle Mitarbeiter, wobei für den geregelten Personenkreis gemäß den Vorschriften der AIFM- und der OGAW-Richtlinie spezielle Regeln für variable aufgeschobene Vergütungen anwendbar sind.

Einzelheiten der Vergütungsrichtlinie von Rothschild & Co Asset Management Europe sind auf folgender Internetseite zu finden: www.am.eu.rothschildandco.com.

Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik von Rothschild & Co Asset Management Europe wird den Anlegern des FCP auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.



R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES

Reglement des Fonds Commun de Placement (Investmentfonds französischen Rechts)

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Miteigentumsrechte werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil demselben Bruchteil des Vermögens des FCP entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt proportional zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Die Laufzeit des FCP beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, ausgenommen bei vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung nach Maßgabe des vorliegenden Reglements.

Anteilsklasse:

Sofern der FCP verschiedene Anteilsklassen besitzt, werden die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbedingungen werden im FCP-Prospekt erläutert.

Die verschiedenen Anteilsklassen können:

- unterschiedlichen Regelungen zur Verwendung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterliegen;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- mit verschiedenen Verwaltungskosten belastet werden;
- mit verschiedenen Zeichnungsaufschlägen und Rücknahmeabschlägen belastet werden;
- einen anderen Nennwert haben.
- mit einer im Prospekt festgelegten systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Wechselkursrisikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, welche die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf andere Anteilsklassen des FCP reduzieren.
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder des Splittings der Anteile.

Die Anteile können nach Beschluss der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden, gestückelt werden.

Die Bestimmungen des Reglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert immer proportional zu dem von ihnen dargestellten Anteil ist. Alle übrigen Bestimmungen des Reglements über Anteile gelten ohne weitere Angabe auch für Anteilsbruchteile, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann schließlich selbst die Teilung von Anteilen durch Schaffung neuer Anteile beschließen, die Anteilsinhabern im Tausch gegen alte Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindesthöhe des Vermögens

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das FCP-Vermögen unter 300.000 Euro fällt; wenn das Vermögen dreißig Tage lang niedriger als dieser Betrag ist, kann die Portfolioverwaltungsgesellschaft die Maßnahmen treffen, die für eine Liquidation des betroffenen FCP oder eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen AMF-Verordnung (Umwandlung des FCP) vorgesehenen Transaktionen notwendig sind.

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden jederzeit auf Wunsch von Anteilsinhabern auf Basis ihres Nettoinventarwerts, gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen unter den im Prospekt dargelegten Bedingungen und Modalitäten.

Investmentfondsanteile können nach geltenden Vorschriften eine Börsenzulassung erhalten.



R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES

Für Zeichnungen muss am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts die vollständige Einzahlung vorgenommen werden. Sie können in bar und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Werte zu verweigern, und verfügt zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung über eine Frist von sieben Tagen ab deren Hinterlegung. Im Falle der Annahme werden die eingebrachten Werte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der fraglichen Werte.

Rücknahmen können in bar und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Form von Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, muss der OGAW oder die Verwaltungsgesellschaft nur die schriftliche Zustimmung des ausscheidenden Anteilsinhabers einholen. Wenn die Rücknahme in Form von Sachwerten nicht einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios entspricht, müssen alle Anteilsinhaber ihre Zustimmung unterschreiben, die den ausscheidenden Anteilsinhaber zu einer Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Zustimmung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte befugt.

Abweichend von der obigen Festlegung können, wenn es sich bei dem Fonds um einen ETF handelt, Rücknahmen am Primärmarkt mit der Zustimmung der Portfolioverwaltungsgesellschaft und unter Wahrung des Interesses der Anteilsinhaber in Form von Sachwerten unter den im Prospekt oder Fondsreglement festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotführenden Stelle unter den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden zurückgenommene Vermögenswerte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Rücknahme in Form von Sachwerten erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der fraglichen Werte.

Rücknahmen werden von der mit der Führung des Emissionskontos beauftragten Stelle innerhalb von maximal fünf Tagen ab Bewertung des Anteils bezahlt.

Wenn jedoch die Rücknahme unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Realisierung von im Fonds enthaltenen Vermögenswerten erfordert, kann die Frist verlängert werden, darf jedoch nicht mehr als 30 Tage betragen.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen ist die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilsinhabern oder von Anteilsinhaber auf einen Dritten einer Rücknahme, gefolgt von einer Zeichnung gleichgesetzt; handelt es sich um einen Dritten, muss der Veräußerungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls vom Begünstigten auf mindestens die im Fondsprospekt geforderte Mindestzeichnungssumme aufgestockt werden.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs kann die Rücknahme von Anteilen durch den FCP ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorläufig ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Anteilsinhaber nötig ist.

Wenn das Nettovermögen des FCP niedriger als der gesetzlich vorgeschriebene Betrag ist, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

In Anwendung von Artikel L.214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs und Artikel 411-20-1 der allgemeinen Verordnung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmen deckeln, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit nötig ist.

Die Funktionsmodalitäten für die Deckelung und die Information der Anteilsinhaber müssen genau beschrieben werden.

Möglichkeit von Mindestzeichnungsbedingungen gemäß den im Prospekt vorgesehenen Modalitäten.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung von Artikel L.214-8-7 Absatz 3 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs in objektiven Situationen vorläufig oder endgültig, ganz oder teilweise aussetzen, was zur Schließung von Zeichnungen führt. Beispiele hierfür sind eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, die Erreichung eines maximalen Vermögensbetrags oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Wird von diesem Instrument Gebrauch gemacht, werden alle bestehenden Anteilsinhaber durch jedes beliebige Medium von dessen Aktivierung sowie von der Schwelle und der objektiven Situation, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Schließung geführt hat, unterrichtet. Bei einer teilweisen Schließung werden in dieser Information durch jedes beliebige Medium ausdrücklich die Modalitäten genannt, unter denen bestehende Anteilsinhaber während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Anteilsinhaber werden außerdem durch jedes beliebige Medium über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft, die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen (bei Unterschreitung der auslösenden Schwelle) zu beenden bzw. nicht zu beenden (bei einer Änderung der Schwelle oder der objektiven Situation, die zur Durchführung dieses Instruments geführt hat), informiert. Eine geltend gemachte Änderung der objektiven Situation



oder der auslösenden Schwelle für das Instrument muss immer im Interesse der Anteilshaber erfolgen. Die genauen Gründe für diese Änderungen werden in der Informationen durch jedes beliebige Medium genannt.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Prospekt dargelegten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur in Form von Titeln, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, aus denen das Vermögen des OGAW bestehen darf; sie werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Regeln bewertet.

TITEL II

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des FCP wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den FCP festgelegten Ausrichtung wahrgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilshaber und hat das alleinige Recht zur Ausübung der mit den im FCP enthaltenen Titeln verbundenen Stimmrechte.

Artikel 5 bis - Funktionsregeln

Die für das Vermögen des FCP in Frage kommenden Instrumente und Einlagen sowie die Anlageregeln werden im Prospekt beschrieben.

Artikel 5 ter - Zulassung für den Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können je nach geltenden Vorschriften einer Zulassung für den Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem unterliegen. Sollte das Anlageziel des FCP, dessen Anteile für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf einem Index beruhen, muss der Fonds ein System umsetzen, mit dem gewährleistet wird, dass der Kurs seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die Aufgaben, die ihr aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften obliegen bzw. von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden.

Sie hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft regelmäßig sind. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF.

Artikel 7 - Der Wirtschaftsprüfer

Ein Wirtschaftsprüfer wird nach Genehmigung vonseiten der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre bestimmt.

Er bescheinigt die Regelmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Abschlüsse. Sein Mandat kann erneuert werden.

Der Wirtschaftsprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF schnellstmöglich alle Sachverhalte oder Entscheidungen über den OGAW melden, von denen er in Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erhält und die die folgende Bedingungen erfüllen:



R-CO THEMATIC FAMILY BUSINESSES

1° Sie stellen eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden gesetzlichen oder aufsichtlichen Bestimmungen dar, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnte.

2° Sie beeinträchtigen die Bedingungen oder Fortführung seines Geschäftsbetriebs.

3° Sie haben Einschränkungen beim Bestätigungsvermerk für den Abschluss oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge.

Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschparitäten bei Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Wirtschaftsprüfers.

Er bewertet Sacheinlagen in eigener Verantwortung, ausgenommen im Rahmen von Sachrücknahmen bei einem ETF am Primärmarkt.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Wirtschaftsprüfers werden einvernehmlich zwischen ihm und der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft in Anbetracht eines Arbeitsprogramms festgelegt, das die für notwendig erachteten Sorgfaltsprüfungen näher bestimmt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die Voraussetzungen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagszahlungen dienen.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 - Abschluss und Geschäftsbericht

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Übersichtsunterlagen und einen Bericht über die FCP-Verwaltung während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt unter Aufsicht der Depotbank mindestens halbjährlich ein Verzeichnis der Vermögenswerte des OGAW.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen innerhalb von vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten für die Anteilseigner bereit und informiert sie über die Höhe der Erträge, auf die sie Anspruch haben: Diese Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilsinhaber per Post übersendet oder bei der Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verfügung gehalten.

TITEL III

MODALITÄTEN ZUR ZUTEILUNG VON AUSSCHÜTTBAREN SUMMEN

Artikel 9 - Modalitäten zur Zuteilung von Erträgen und von ausschüttbaren Summen

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das Portfolio des FCP darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

- 1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;
- 2) den im Geschäftsjahr realisierten Kursgewinnen und -verlusten abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung der ausschüttbaren Summen.

Bei jeder Anteilsklasse kann der FCP gegebenenfalls für jede der unter 1. und 2. genannten Summen für eine der folgenden Formeln optieren:

- Reine Thesaurierung: Die ausschüttbaren Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Gelder, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.



- Reine Ausschüttung: Das Ergebnis wird nach Rundung in voller Höhe ausgeschüttet; Möglichkeit von Abschlagszahlungen.
- Bei den FCP, die die Freiheit behalten möchten, ihre Erträge zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder die ausschüttbaren Summen auf neue Rechnung vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Zuteilung jeder der unter 1. und 2. genannten Summen.

Gegebenenfalls kann die Verwaltungsgesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres beschließen, eine oder mehrere Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Nettoerträge jeder der unter 1. und 2. genannten Summen vorzunehmen, die am Datum des Beschlusses verbucht werden, sowie ihren Betrag und ihre Aufteilungsdaten festlegen.

Für (i) die reinen ausschüttenden Anteile und (ii) die thesaurierenden und/oder ausschüttenden Anteile entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung der Kursgewinne (Thesaurierung, Ausschüttung und/oder Vortrag auf neue Rechnung).

Die genauen Modalitäten für die Verwendung von ausschüttbaren Summen sind im Prospekt beschrieben.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im FCP enthaltenen Vermögenswerte entweder ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den FCP in zwei oder mehrere andere Investmentfonds spalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können erst nach Unterrichtung der Anteilshaber durchgeführt werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

- Bleibt das FCP-Vermögen dreißig Tage lang unter dem in dem obigen Artikel 2 genannten Betrag, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hierüber und löst den FCP auf, außer bei einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP vorzeitig auflösen. Dazu informiert sie die Anteilshaber von ihrer Entscheidung. Von diesem Zeitpunkt an werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr akzeptiert.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP außerdem dann auflösen, wenn die Rücknahme sämtlicher Anteile beantragt wird, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt, sofern keine andere Depotbank bestimmt wurde, oder die Laufzeit des Fonds endet, sofern keine Verlängerung erfolgte.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF per Post über das beschlossene Auflösungsdatum und -verfahren. Anschließend sendet sie ihr den Bericht des Wirtschaftsprüfers zu.

Die Verlängerung eines FCP kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Diese Entscheidung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den FCP vorgesehenen Laufzeit fallen und den Anteilshabern und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 - Liquidation

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Antrag jeder interessierten Person gerichtlich bestimmt. Zu diesem Zweck ist er mit den weitreichendsten Befugnissen zur Realisierung der Vermögenswerte, Auszahlung eventueller Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilshabern in bar oder Wertpapieren ausgestattet.



Der Wirtschaftsprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Abschluss der Liquidationsvorgänge weiter wahr.

TITEL V

STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Gerichtstand - Wahl der Zustelladresse

Alle den FCP betreffenden Streitigkeiten, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen Anteilshabern oder zwischen Anteilshabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten, werden von den zuständigen Gerichten geregelt.